

Verzeichniß zu führen, mit Angabe der Erblasser, der Erben und Vermächtnisnehmer, sowie der zu verrechnenden Summe, des Zahlungstermins und der sonst nöthigen Notizen, und dasselbe, oder, wenn kein solcher Fall vorgekommen, einen Ausfallschein spätestens bis zum 16. Januar jedes Jahres an die Verwaltung der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse einzusenden.

§. 30.

Die Geistlichen aber sollen von den Personen, welche in ihren Pfarochien ohne leibliche Erben verstorben sind, ein Verzeichniß bei dieser Verwaltung bis zum 16. Januar jedes Jahres gleichfalls einreichen.

§. 31.

Die bis jetzt in den Fürstenthümern Schley und Lobenstein-Ebersdorf durch die Verordnungen vom 7. Juli 1843 und vom 4. Juli 1825 über Kollateral-Erbchaftsabgaben bestehenden gesetzlichen Bestimmungen treten mit dem Tage der Publikation dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 32.

Das Verhältniß, nach welchem die durch gegenwärtige Verordnung eingeführte Abgabe für die bestimmten Zwecke der Kirche und Schule verwendet werden soll, wird seiner Zeit noch näher bestimmt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen.

Schloß Dörfstein, am 13. Oktbr. 1849.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

Nr. 246. Ministerial-Verordnung vom 27. Oktober 1840, die Herausgabe der Kassen-Anweisungen betr. (Publ. im R. u. W. W. Nr. 44.)

Nachdem mit der Herausgabe der in Folge des Gesetzes vom 27. März d. Js. (publizirt in Nr. 16 des Amts- und Verordnungsblatts und im Stück 97 des VII. Bandes der Gesetzsammlung) angefertigten Kassenscheine in Gemäßheit der von der Landesverwaltung gemachten Bewilligungen verfahren werden soll: so wird mit höchster Verehrung Nachstehendes hiermit verordnet und bekannt gemacht: